

FAQ Erhebungsstellen (Stand 26.04.2022)

1	Zensus 2022 allgemein	4
1.1	Was ist der Zensus 2022?	4
1.2	Warum wird der Zensus 2022 durchgeführt?	4
1.3	Was bedeutet „registergestützt“?	4
1.4	Wer führt den Zensus durch?	4
1.5	Wann findet der Zensus statt?	5
1.6	Wann liegen die Ergebnisse des Zensus vor?	5
1.7	Wo wird der Zensus 2022 überall durchgeführt?	5
1.8	Wie funktioniert die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen?	5
1.9	Was sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen?	6
1.10	Wann wurde die Bevölkerungszahl in Deutschland zuletzt erhoben?	6
1.11	Worin unterscheiden sich der Zensus 2011 und der Zensus 2022?	6
1.12	Wo sind die Ergebnisse zum Zensus 2011 zu finden?	7
1.13	Was waren die wichtigsten Ergebnisse?	7
1.14	Wie werden die Ergebnisse des Zensus 2022 herausgegeben?	7
1.15	Warum gibt es eine Auskunftspflicht?	7
1.16	Wird durch den Zensus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt?	8
1.17	Was unterscheidet den Zensus 2022 vom Mikrozensus und warum findet er gleichzeitig statt?	8
1.18	Haben die Behörden nichts Besseres zu tun, als mitten in einer Pandemie eine Volkszählung durchzuführen?	8
2	Personenerhebung	9
2.1	Wie viele Personen werden befragt?	9
2.2	Wie wird die Haushaltsstichprobe ausgewählt?	9
2.3	Wer wird noch im Zuge der Personenerhebung befragt?	9
2.4	Wie wird entschieden, wer bei der Haushalbefragung dabei ist und wer nicht?	9
2.5	Ich habe per Post Zugangsdaten für einen Onlinefragebogen bzw. einen Papierfragebogen für meine Wohnung/mein Haus erhalten. Warum wird noch eine persönliche Befragung angekündigt?	10
2.6	Was sind Erhebungsbeauftragte (Interviewerinnen und Interviewer)?	10
2.7	Welche Aufgaben haben die Erhebungsbeauftragten?	10
2.8	Wird der Termin der Befragung angekündigt?	11
2.9	Wie viele Kontaktversuche wird es maximal geben?	11
2.10	Können die Erhebungsbeauftragten unangekündigt zur Befragung erscheinen?	11
2.11	Wie können Personen vorgehen, wenn sie nicht teilnehmen möchten?	11

2.12	Was passiert, wenn auskunftspflichtige Personen nicht ordnungsgemäß antworten? 11	
2.13	Kann aufgrund anhängiger Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren die Auskunft verschoben werden?.....	12
2.14	Dürfen die Erhebungsbeauftragten die gewonnenen Ergebnisse für andere Zwecke nutzen?.....	12
2.15	Was passiert, wenn die Erhebungsbeauftragten sich nicht an die Schweigepflicht halten?.....	12
2.16	Müssen Befragte auf Wunsch der Interviewerinnen und Interviewer (sog. Erhebungsbeauftragte) ihren Ausweis vorzeigen?	12
2.17	Dürfen Erhebungsbeauftragte in ihrem näheren Umfeld eingesetzt werden?	12
2.18	Müssen die Erhebungsbeauftragten einen Ausweis vorzeigen?	13
2.19	Welche Merkmale werden bei der Haushaltebefragung und der Befragung an Wohnheimen erfragt?	13
2.20	Weshalb werden Fragen zur Erwerbsbeteiligung bzw. zur Erwerbslosigkeit gestellt? 14	
2.21	Stehen die Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung?	14
2.22	Weshalb werden die Kontaktdaten im Papierfragebogen erfasst?.....	14
2.23	Welche Personen gehören zum Haushalt?	14
2.24	Sind Personen auf dem Haushaltsbogen zu erfassen, die am Zensusstichtag eingezogen/geboren/verstorben sind?	14
2.25	Wie werden obdachlose bzw. wohnungslose Menschen erfasst?.....	15
2.26	Können Personen mit Übermittlungssperre in die Zensusbefragungen gelangen? .15	
2.27	Wie lange dauert das Ausfüllen des Fragebogens der Haushaltebefragung und der Wohnheimbefragung?.....	15
2.28	Was ist die Wiederholungsbefragung und warum wird sie durchgeführt?	15
2.29	Wieso werden nun erneut Daten bei den Adressen mit Sonderbereichen angefragt, obwohl bereits Daten in der Vorerhebung und Vorbefragung übermittelt wurden?.....	16
2.30	Woher stammen die angezeigten Informationen im Fragebogen der Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften?	16
2.31	Werden in Gemeinschaftsunterkünften die Bewohner/innen durch Erhebungsbeauftragte befragt?	16
2.32	Können Personen, die im Frauenhaus leben, auch befragt werden?.....	16
2.33	Verstößt die Auskunftserteilung durch eine Einrichtungsleitung gegen die ärztliche Schweigepflicht?	17
3	Datenübermittlung	17
3.1	Was bedeutet IDEV?.....	17
3.2	Können die Zugangsdaten für die Personenerhebung auch per E-Mail oder per Post versandt werden?	17
3.3	Wie lange haben Auskunftspflichtige Zeit den Fragebogen zu beantworten?	17

3.4	Welche Browser können für die Anmeldung zum Online-Fragebogen verwendet werden?.....	18
3.5	Wieso erhalte ich einen Hinweis, dass ein Problem mit dem Sicherheitszertifikat der Website besteht?	18
3.6	Die Website wird auf meinem mobilen Endgerät nicht korrekt angezeigt. Was kann ich tun?	18
3.7	Die Website oder der Online-Fragebogen werden nicht angezeigt. Was kann ich tun?	18
3.8	Steht der Online-Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung?.....	18
3.9	Erhalten die Befragten eine Bestätigung, ob die Daten eingegangen sind?.....	19
3.10	Wie werden die im Online-Fragebogen eingegebenen Daten bei der Übertragung gesichert?	19
3.11	Kann ich meine Meldung im Online-Fragebogen zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt daran weiterarbeiten?	19
3.12	Was passiert, wenn während der Eingabe in den Online-Fragebogen der Computer abstürzt – ist man gezwungen, die Daten erneut einzugeben?	20
3.13	Warum kann der Aktivierungscode im Online-Fragebogen nicht geändert werden? ..	20
3.14	Wie erfolgt die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen?.....	20
3.15	Fallen Kosten für die Rücksendung des Papierfragebogens an?.....	20
3.16	Kann der Fragebogen auch per Fax oder E-Mail zurückgeschickt werden?	20
3.17	Muss der ausgefüllte Fragebogen abschließend unterschrieben werden?	20
3.18	Welche Zugangsdaten werden für den Online-Fragebogen benötigt und wo findet man diese?	20
3.19	Die Zugangsnummer oder der Aktivierungscode wird nicht angenommen. Was tun?	21
4	Datenschutz und Datensicherheit.....	21
4.1	Was müssen die Erhebungsbeauftragten im Hinblick auf den Datenschutz beachten?.....	21
4.2	Wer hat Zugriff auf die im Rahmen des Zensus erhobenen Daten?	21
4.3	Dürfen andere Behörden auf die erhobenen Daten zugreifen oder werden sie dorthin übergeben?.....	22
4.4	Werden die erhobenen Daten auch wieder gelöscht?	22
4.5	Was bedeutet Anonymität und statistische Geheimhaltung?	22
4.6	Werden persönliche Daten mit Hilfe einer Ordnungsnummer zusammengeführt? ..	23

1 Zensus 2022 allgemein

1.1 Was ist der Zensus 2022?

Der Zensus ist eine bundesweite Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung. Mit Hilfe des Zensus 2022 wird ermittelt, wie viele Menschen in unserem Land leben, wie sie wohnen und welche Tätigkeit sie ausüben. Die zwei wesentlichen statistischen Erhebungen bei den Bürgerinnen und Bürgern sind die Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und die Personenerhebung bestehend aus der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis sowie der Befragung an Wohnheimen und der Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften.

1.2 Warum wird der Zensus 2022 durchgeführt?

Politik, Verwaltung und Wirtschaft brauchen aktuelle und verlässliche Informationen über die Einwohnerzahl, Erwerbstätigkeit und den Gebäude- und Wohnungsbestand als Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Die erhobenen Bevölkerungs- und Wohnungsdaten bilden eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen. So sind die Ergebnisse beispielsweise als Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich zwischen den Bundesländern nötig, für die Einteilung der Wahlkreise sowie für die Verteilung von EU-Fördermitteln. Aber auch für die Planung der kommunalen Infrastruktur wie den Bau von Schulen, Kindergärten oder Krankenhäusern liefern sie wichtige Daten. Um aktuelle Zahlen zu erhalten, wird alle zehn Jahre ein Zensus durchgeführt.

1.3 Was bedeutet „registergestützt“?

Der Zensus 2022 wird zum zweiten Mal (wie 2011) registergestützt durchgeführt. Dazu werden in erster Linie bereits vorliegende Daten aus Verwaltungsregistern (z. B. dem Melderegister) genutzt. Einige Merkmale liegen jedoch nicht oder nicht flächendeckend in der erforderlichen Qualität vor, sodass zusätzliche Befragungen notwendig sind. Eine registergestützte Bevölkerungszählung stellt nicht nur eine geringere Belastung für die Bevölkerung dar, sondern ist auch wesentlich kostengünstiger als eine Vollerhebung, bei der alle Einwohnerinnen und Einwohner befragt werden.

Bei einem registergestützten Zensus wird nur ein Teil der Bevölkerung für die Gewinnung der Daten und Aufdeckung von Fehlern in den Verwaltungsdaten persönlich befragt. Im Rahmen der Personenerhebung sollen insbesondere Übererfassung (Karteileichen) und Untererfassungen (Fehlbestände) in den Melderegistern aufgedeckt werden.

1.4 Wer führt den Zensus durch?

Der Zensus 2022 wird von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. In der Vorbereitungsphase arbeiten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammen. Sie bereiten die Befragung vor, koordinieren eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards. Das Statistische Bundesamt ist dabei für die Entwicklung der benötigten technischen Anwendungen verantwortlich. Die Statistischen Ämter der Länder übernehmen die Durchführung der Befragungen in ihrem jeweiligen Bundesland.

Sie erheben eigenständig die Daten für die Gebäude- und Wohnungszählung und organisieren die Einrichtung von Erhebungsstellen. Diese sind in Rheinland-Pfalz in den kreisfreien Städten und Landkreisen angesiedelt. Die Hauptaufgabe der Erhebungsstellen besteht darin, Interviewerinnen und Interviewer (sog. Erhebungsbeauftragte) anzuwerben und die Befragung vor Ort zu koordinieren. Die Aufbereitung der erhobenen Daten erfolgt schließlich zentral durch das Statistische Bundesamt.

1.5 Wann findet der Zensus statt?

Die Hauptbefragung dieses Zensus findet ab Mai 2022 statt. Der Zensusstichtag 15. Mai 2022 ist in § 1 Zensusgesetz 2022 gesetzlich festgelegt. Alle Angaben, die im Rahmen der Zensusbefragungen gemacht werden, müssen sich auf diesen Termin beziehen.

1.6 Wann liegen die Ergebnisse des Zensus vor?

Die Erhebungsphase des Zensus läuft bis Herbst 2022. Danach müssen die Daten aufbereitet und ausgewertet werden. Die ersten Ergebnisse liegen etwa 18 Monate nach dem Stichtag 15. Mai 2022, also voraussichtlich im November 2023 vor. Im Mai 2024 folgen weitere Auswertungen, die dann auch Ergebnisse für die Haushalte bringen werden.

1.7 Wo wird der Zensus 2022 überall durchgeführt?

Der Zensus findet nicht nur in Deutschland statt. Die Teilnahme ist in der EG-Verordnung Nr. 712/2017 Art. 3 i. V. m. EG-Verordnung Nr. 763/2008 für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend festgeschrieben. Die EU-Verordnung lässt den Mitgliedstaaten Spielraum, welche Verfahren zur Ermittlung der Ergebnisse zum Zensus angewandt werden. So werden zum Beispiel in den skandinavischen Ländern traditionell alle Angaben aus Registern bereitgestellt, während in anderen Ländern die gesamte Bevölkerung direkt befragt wird.

1.8 Wie funktioniert die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen?

Beim registergestützten Zensus wird im Gegensatz zu traditionellen Volkszählungen nicht jeder Haushalt von Interviewerinnen und Interviewern befragt. Dennoch werden alle Einwohnerinnen und Einwohner durch Hochrechnungen ermittelt.

Zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen wird zunächst auf die kommunalen Einwohnermelderegister zurückgegriffen. Diese übermitteln zum Zensusstichtag am 15. Mai 2022 alle gemeldeten Personen an die Statistischen Landesämter.

Um die Qualität dieser Zahlen zu sichern, werden an repräsentativ ausgewählten Anschriften in sämtlichen Haushalten die dort am Stichtag Wohnenden von geschulten Interviewerinnen und Interviewern erfasst. In Rheinland-Pfalz werden im Zuge dieser Erhebung etwa 400 000 Personen befragt. Die Ergebnisse dieser sogenannten „Existenzfeststellung“ werden mit den in den Melderegistern registrierten Personen abgeglichen. Dabei festgestellte Unter- und

Übererfassungen in den Melderegisterbeständen werden zur Ermittlung der Einwohnerzahlen hochgerechnet.

Bei der Befragung an Wohnheimen und der Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften werden ebenfalls die existenten Personen festgestellt und mit den Melderegisterbeständen abgeglichen. Die ermittelten Karteileichen und Fehlbestände fließen ebenfalls in die Einwohnerzahlermittlung ein. Die Karteileichen und Fehlbestände dürfen den jeweiligen Registern aber nicht gemeldet werden (sogenanntes Rückspielverbot).

1.9 Was sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen?

Die Rechtsgrundlagen für die Vorbereitung des Zensus in Deutschland und für seine Durchführung sind das Zensusvorbereitungsgesetz 2022 (ZensVorbG 2022) sowie das Zensusgesetz 2022 (ZensG 2022).

Das ZensVorbG 2022 bildet den rechtlichen Rahmen für die vorbereitenden Arbeiten, es regelt alle notwendigen Schritte zum Aufbau der für den Zensus erforderlichen Infrastruktur sowie zum Aufbau und zur Pflege des Steuerungsregisters.

Das ZensG 2022 regelt die Durchführung des Zensus im Jahr 2022. Im ZensG 2022 wird u.a. in den §§ 11-13 ZensG 2022 die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis geregelt. Auch die Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes und der Datenverarbeitung sind in den §§ 27-34 ZensG 2022 geregelt.

Hinzu kommt in Rheinland-Pfalz das Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (AGZensG 2022), das u.a. die Einrichtung von Erhebungsstellen und den Einsatz von Erhebungsbeauftragten regelt. Zudem sind Regelungen aus dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) von Relevanz.

1.10 Wann wurde die Bevölkerungszahl in Deutschland zuletzt erhoben?

Der letzte Zensus fand 2011 statt. Die Durchführung des Zensus in diesem 10-jährigen Rhythmus ist in der EG-Verordnung Nr. 712/2017 Art. 3 i.V.m EG-Verordnung Nr. 763/2008 für alle Mitgliedstaaten verpflichtend festgeschrieben. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der aktuelle Zensus vom Jahr 2021 ins Jahr 2022 verschoben.

Davor fand eine Volkszählung in der früheren Bundesrepublik 1987 und in der DDR 1981 statt. Anschließend wurden aktuelle Zahlen mit Hilfe der Bevölkerungsfortschreibung anhand von Melderegisterangaben ermittelt. Diese Methode führte im Laufe der Zeit zu immer ungenaueren Daten, denn nicht alle Menschen melden sich am neuen Wohnort an bzw. am alten ab.

1.11 Worin unterscheiden sich der Zensus 2011 und der Zensus 2022?

Das Grundmodell des Zensus 2011, bei dem Daten aus bestehenden Verwaltungsregistern um Daten aus direkten Befragungen ergänzt werden, wird auch beim Zensus 2022 angewandt.

Während jedoch beim Zensus 2011 eine „Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten“ zur Ermittlung der Bevölkerungszahl in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und

Einwohnern durchgeführt wurde, wird beim Zensus 2022 die Bevölkerungszahl in allen Gemeinden, unabhängig von der Größe, auf Basis einer Stichprobe ermittelt.

Ein zentraler Unterschied ist auch die „Online First“-Strategie. Die Beantwortung von Fragebogen soll im Zensus 2022 vorrangig online erfolgen, um Zeit zu sparen, die Datenqualität zu erhöhen und die Belastung und Kosten für die Bevölkerung zu minimieren.

1.12 Wo sind die Ergebnisse zum Zensus 2011 zu finden?

Die Ergebnisse des Zensus 2011 sind in der Zensusdatenbank unter <https://ergebnisse2011.zensus2022.de/datenbank/online/> und unter <https://www.zensus2011.de/> zu finden.

1.13 Was waren die wichtigsten Ergebnisse?

Eine wichtige Erkenntnis des letzten Zensus war, dass Deutschland viel weniger Einwohnerinnen und Einwohner hatte, als bis dahin angenommen wurde. 2011 lebten in Deutschland rund 80,2 Millionen Menschen bei einer Bevölkerungsdichte von 225 Personen je Quadratkilometer. Ausgegangen war man zuvor davon, dass es ca. 1,5 Millionen Menschen mehr sind. Die Bevölkerung Deutschlands ist bis 2011 stark gealtert. Diese Entwicklung war vor allem in den neuen Bundesländern zu beobachten.

1.14 Wie werden die Ergebnisse des Zensus 2022 herausgegeben?

Die wichtigsten Ergebnisse werden in statistischen Fachveröffentlichungen von Bund und Ländern publiziert. Außerdem wird eine Online-Datenbank von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder bereitgestellt, auf die alle Interessierten zugreifen können. Sämtliche veröffentlichten Ergebnisse enthalten nur aggregierte Daten und werden einem Geheimhaltungsverfahren unterzogen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können. Kleinräumige Daten unterhalb der Kreisebene werden durch die Statistischen Landesämter bereitgestellt.

1.15 Warum gibt es eine Auskunftspflicht?

Die Zensusergebnisse bilden die Grundlage für zahlreiche Statistiken, Hochrechnungen und Planungen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Ergebnisse verlässlich sind. Die Auskunftspflicht (§§ 23-26 ZensG 2022) ist notwendig, damit die geforderte Qualität der Zensus-Ergebnisse durch ausreichenden Rücklauf erreicht werden kann. Erfahrungen aus Statistiken ohne Auskunftspflicht haben gezeigt, dass der Anteil der Befragten, die bei einer freiwilligen Auskunftserteilung antworten, leider nicht groß genug ist.

1.16 Wird durch den Zensus das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. Dezember 1983 im Volkszählungsurteil (1 BvR 209/83) hervorgehoben, dass grundsätzlich jede und jeder Einzelne das im Grundgesetz festgeschriebene Recht hat, „selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“. Dieses „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ kann nur dann eingeschränkt werden, „wenn ein überwiegendes Allgemeininteresse vorliegt“. Dieses ist beim Zensus gegeben. Denn die Daten zur Bevölkerung und zu deren Wohn- und Arbeitssituation sind Grundlage einer Vielzahl wichtiger Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen jedoch weiterhin noch einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage. Die gesetzliche Grundlage ist das Zensusgesetz 2022.

Zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gibt es zudem besondere Vorkehrungen, wie zum Beispiel das Statistikgeheimnis, die Abschottung der Erhebungen im Rahmen des Zensus und das sogenannte Rückspielverbot. Laut Volkszählungsurteil dürfen Einzeldaten der Einwohnerinnen und Einwohner von der amtlichen Statistik nicht weitergegeben werden, insbesondere nicht für Verwaltungszwecke an andere staatliche Stellen. Dies wird beim Zensus 2022 durch das Rückspielverbot sichergestellt. Es verlassen keine Einzeldaten den geschützten Bereich der amtlichen Statistik.

1.17 Was unterscheidet den Zensus 2022 vom Mikrozensus und warum findet er gleichzeitig statt?

Neben dem Zensus 2022 findet jährlich eine weitere wichtige Haushaltebefragung der amtlichen Statistik statt: der Mikrozensus. Beide Statistiken werden durch eine Befragung der Bevölkerung erstellt. Hierzu werden Adressen mithilfe einer Zufallsstichprobe ausgewählt. Daher kann es vorkommen, dass einige Einwohnerinnen und Einwohner sowohl beim Zensus als auch beim Mikrozensus von den Statistischen Landesämtern um Auskunft gebeten werden. Da der Mikrozensus nur bei einem Prozent der Bevölkerung erhoben wird, eignet er sich nicht für die Bereitstellung von amtlichen Einwohnerzahlen oder regional sehr tief gegliederten Ergebnissen. Der Mikrozensus liefert ebenfalls Informationen – etwa über Haushalts- und Familienstrukturen, über die Situation am Arbeitsmarkt und zur Erwerbstätigkeit, zur Ausbildung und Weiterbildung sowie zur Einkommenssituation. Diese können aber nicht mit den Daten aus den Melderegistern verknüpft werden, wie es für den Zensus der Fall ist.

1.18 Haben die Behörden nichts Besseres zu tun, als mitten in einer Pandemie eine Volkszählung durchzuführen?

Es stimmt, dass staatliche Stellen mit der Pandemie viel zu tun haben. Die Erfassung von Bevölkerungsdaten ist jedoch für alle EU-Mitgliedsstaaten verbindlich (EU-Verordnung 763/2008). Auch der Erhebungszeitpunkt ist vorgeschrieben. Die im Rahmen des Zensus 2022 erhobenen Daten sind eine wichtige Grundlage für zahlreiche Entscheidungen und Regelungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Erhebungsbeauftragten halten bei den Befragungen Hygienemaßnahmen (z. B. Abstand, Maske) ein. Die Befragungen vor Ort sind kurz, kontaktarm und können an beziehungsweise

vor der Tür erledigt werden. Die Auskunftspflichtigen haben nach dem kurzen Interview die Möglichkeit, weitere Merkmale über einen Online- oder Papierfragebogen zu melden.

2 Personenerhebung

2.1 Wie viele Personen werden befragt?

In Rheinland-Pfalz werden im Rahmen der Haushaltebefragung und Befragung an Wohnheimen rund 400.000 Personen befragt. Hinzu kommt die Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften, bei der die Leitungen von rund 2.200 Einrichtungen (z. B. Altenpflegeheimen und Justizvollzugsanstalten) Auskunft über die Bewohnerinnen und Bewohner geben. Deutschlandweit werden rund 10,2 Millionen Personen bei der Haushaltebefragung sowie alle Personen an Wohnheimen befragt.

2.2 Wie wird die Haushaltsstichprobe ausgewählt?

Zur Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis wurde deutschlandweit aus allen vorhandenen Adressen mit Wohnraum eine Zufallsstichprobe gezogen. Alle Personen, die an diesen Stichprobenanschriften wohnen, werden im Rahmen des Zensus befragt.

Die Auswahlgrundlage ist das anschriftenbezogene Steuerungsregister zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus (§ 3 ZensVorbG 2022), das alle potentiellen Wohnanschriften enthält. An Sonderanschriften, also Anschriften mit Wohnheimen oder Gemeinschaftsunterkünften, wird eine Vollerhebung vorgenommen, d.h. alle Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte sowie die dort lebenden Personen werden erfasst.

2.3 Wer wird noch im Zuge der Personenerhebung befragt?

Neben der Haushaltsstichprobe findet zeitgleich die Vollerhebung der Sonderanschriften statt. Diese Anschriften werden aus der Haushaltsstichprobe ausgeschlossen und deutschlandweit vollständig erhoben. An Anschriften mit Wohnheimen (z. B. für Studierende) wird die Bewohnerschaft für den Zensus persönlich befragt. Auch an Anschriften mit Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Altenpflegeheime und Justizvollzugsanstalten) findet eine Erhebung statt. Hier erteilt allerdings die Einrichtungsleitung Auskunft für ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

2.4 Wie wird entschieden, wer bei der Haushaltebefragung dabei ist und wer nicht?

Bei der Stichprobenziehung werden vom Statistischen Bundesamt in einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren Anschriften gezogen, an denen alle dort lebenden Menschen befragt werden. Die methodischen Grundlagen hierfür wurden in einem wissenschaftlichen Stichprobenforschungsprojekt entwickelt.

Bei der Haushaltebefragung werden immer ganze Adressen nach einem Zufallsverfahren gezogen und dann alle dort wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner befragt. Es kann vorkommen, dass in einem Bekanntenkreis von zehn Personen niemand an der Befragung der Haushalte teilnimmt – vielleicht sind aber auch alle in der Stichprobe.

2.5 Ich habe per Post Zugangsdaten für einen Onlinefragebogen bzw. einen Papierfragebogen für meine Wohnung/mein Haus erhalten. Warum wird noch eine persönliche Befragung angekündigt?

Die Gebäude- und Wohnungszählung im Zensus wird von den Statistischen Landesämtern durchgeführt. Alle Immobilieneigentümer in Rheinland-Pfalz werden postalisch zur Meldung von Merkmalen zu ihren Wohngebäuden und Wohnungen aufgefordert. Bei der angekündigten persönlichen Befragung werden Merkmale zu den Personen im Haushalt erfasst. Die Befragung dient hauptsächlich zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen.

Wenn Personen an Adressen wohnen, die zufällig für die Haushaltebefragung ausgewählt wurden, und gleichzeitig Immobilieneigentümer sind, sind sie sowohl für die Gebäude- und Wohnungszählung als auch für die Haushaltebefragung auskunftspflichtig.

2.6 Was sind Erhebungsbeauftragte (Interviewerinnen und Interviewer)?

Für die Personenerhebung im Rahmen des Zensus 2022 werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte, umgangssprachlich auch Interviewerinnen bzw. Interviewer genannt, eingesetzt. Diese führen die Befragungen der Auskunftspflichtigen durch.

2.7 Welche Aufgaben haben die Erhebungsbeauftragten?

Die Erhebungsbeauftragten begeben die ihnen zugeteilten Adressen und kündigen sich schriftlich bei den für die Befragungen ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern an. Zum angekündigten Termin führen sie die Befragungen zur Einwohnerzahlermittlung durch und geben ggf. Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen oder Papierfragebogen zur Meldung weiterer Erhebungsmerkmale an die Auskunftspflichtigen aus. Im Anschluss an die Befragungen übergeben die Erhebungsbeauftragten die ausgefüllten Erhebungsunterlagen ihrer zuständigen Erhebungsstelle.

Vor dem Beginn der Tätigkeit werden die Erhebungsbeauftragten von den örtlichen Erhebungsstellen geschult und auf die Befragungen vorbereitet. Sie werden als Erhebungsbeauftragte bzw. Erhebungsbeauftragter bestellt, über die gesetzlichen Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes sowie zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses belehrt und verpflichtet. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten einen Ausweis, den Sie während ihrer Befragungstätigkeit bei sich führen und den Auskunftspflichtigen unaufgefordert vorzeigen. Dieser Ausweis ist nur im Zusammenhang mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

2.8 Wird der Termin der Befragung angekündigt?

Ja, die Auskunftspflichtigen erhalten von den Erhebungsbeauftragten einige Tage vorher ein Erstankündigungsschreiben mit einer Terminankündigung sowie einen Infolyer. Dieses Anschreiben nebst Flyer und rechtlicher Unterrichtung werfen die Erhebungsbeauftragten bei der Begehung der Anschriften in den Briefkasten der Haushalte ein.

2.9 Wie viele Kontaktversuche wird es maximal geben?

Die Erhebungsbeauftragten versuchen maximal zweimal, einen Haushalt persönlich zu kontaktieren. Wird beim ersten angekündigten Termin niemand angetroffen, wird eine Zweitankündigungskarte mit neuem Termin in den Briefkasten eingeworfen. Nach dem zweiten erfolglosen Kontaktversuch geben die Erhebungsbeauftragten die Unterlagen dieses Haushaltes an die Erhebungsstelle zurück, die ein Erinnerungs- bzw. Mahnverfahren einleitet. Sofern die Auskunftspflichtigen den angekündigten Termin nicht wahrnehmen können, können sie telefonisch mit der/dem Erhebungsbeauftragten einen anderen Termin vereinbaren. Die Erhebungsbeauftragten tragen ihre Telefonnummer auf dem Erstankündigungsschreiben bzw. der Zweitankündigungskarte ein.

2.10 Können die Erhebungsbeauftragten unangekündigt zur Befragung erscheinen?

Nein, den auskunftspflichtigen Personen muss vorab schriftlich ein Termin mitgeteilt werden. Wichtig ist, dass dieser Termin nur nach Stichtag erfolgen darf – werden auskunftspflichtige Personen vor Stichtag, zum Beispiel während der Begehung, angetroffen, ist eine Befragung nicht zulässig. Sofern die Auskunftspflichtigen den angekündigten Termin nicht wahrnehmen können, können sie telefonisch mit der/dem Erhebungsbeauftragten einen anderen Termin vereinbaren. Die Erhebungsbeauftragten tragen ihre Telefonnummer auf dem Erstankündigungsschreiben bzw. der Zweitankündigungskarte ein.

2.11 Wie können Personen vorgehen, wenn sie nicht teilnehmen möchten?

Alle Personen, die an den Befragungsanschriften wohnen, sind zur Auskunft verpflichtet. Dies ist in §§ 25-26 ZensG 2022 geregelt.

2.12 Was passiert, wenn auskunftspflichtige Personen nicht ordnungsgemäß antworten?

Sollten Sie nach § 24 bis 26 Zensusgesetz 2022 zum Kreis der Auskunftspflichtigen gehören und von Ihrem statistischen Landesamt bzw. Ihrer kommunalen Erhebungsstelle kontaktiert worden sein, so sind Sie zur ordnungsgemäßen Beantwortung der gestellten Fragen verpflichtet. Wenn Sie die Auskunft verweigern, wird ein mehrstufiges Mahnverfahren eingeleitet. Schließlich kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Dies bedeutet, dass ein Geldbetrag zu entrichten ist, nicht aber, dass die Auskunftspflicht erlischt. Sobald der Auskunftspflicht vollständig nachgekommen wird, ist das Verfahren beendet.

2.13 Kann aufgrund anhängiger Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren die Auskunft verschoben werden?

Nein, gemäß § 15 Abs. 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

2.14 Dürfen die Erhebungsbeauftragten die gewonnenen Ergebnisse für andere Zwecke nutzen?

Nein. Die Erhebungsbeauftragten sind nach § 14 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz verpflichtet, die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nicht anderweitig zu verwenden. Insbesondere gilt diese Verpflichtung nach der gesetzlichen Vorgabe auch über die Beendigung Ihrer Tätigkeit hinaus.

2.15 Was passiert, wenn die Erhebungsbeauftragten sich nicht an die Schweigepflicht halten?

Die Erhebungsbeauftragten wurden über ihre Rechte und Pflichten belehrt sowie auf Sicherstellung des Datengeheimnisses und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich verpflichtet.

Verstöße gegen die Geheimhaltung werden strafrechtlich sanktioniert und verfolgt (u.a. §§ 203, 204, 353b Strafgesetzbuch). Verstöße können je nach Konstellation mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden. Zudem sind Interviewerinnen bzw. Interviewer, die sich nicht an die Geheimhaltungspflicht halten, nicht zuverlässig im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 BStatG. Sie sind daher nicht als Interviewerin bzw. Interviewer geeignet und im Falle der noch laufenden Erhebung umgehend abuberufen.

2.16 Müssen Befragte auf Wunsch der Interviewerinnen und Interviewer (sog. Erhebungsbeauftragte) ihren Ausweis vorzeigen?

Die Erhebungsbeauftragten können von AP nicht verlangen, den Personalausweis vorzuzeigen. Hierfür besteht keine gesetzliche Grundlage. Sollten die Erhebungsbeauftragten den Verdacht haben, dass die Befragten Ihnen einen offensichtlich falschen Namen (bspw. Donald Duck) nennen, weisen sie freundlich auf die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft hin. Im Zweifelsfall können die Erhebungsbeauftragten die Befragung abbrechen.

2.17 Dürfen Erhebungsbeauftragte in ihrem näheren Umfeld eingesetzt werden?

Nach § 20 Abs. 1 Satz 3 ZensG 2022 dürfen Erhebungsbeauftragte nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Die Bestimmung über den Einsatz von Erhebungsbeauftragten in ihrer unmittelbaren Nähe ist relativ unbestimmt und daher im Einzelfall auslegungsfähig. Außerdem sind in einer Großstadt sicherlich andere Maßstäbe anzulegen als in

einer kleinen Gemeinde. Die Erhebungsstellen sind gleichwohl gehalten diese gesetzlichen Vorgaben im Sinne des Datenschutzes auszulegen. Die Erhebungsbeauftragten erhalten z. B. eine Liste der Ihnen zugeteilten Erhebungsbezirke, die sie im Vorfeld daraufhin zu überprüfen haben, ob dort ihnen bekannte Personen wohnen. Sofern dies der Fall ist, wird die Anschrift an andere Erhebungsbeauftragte übergeben und die Erhebungsbeauftragten erhalten stattdessen eine andere Anschrift.

In Einzelfällen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sie bei Befragten eingesetzt werden, die ihnen persönlich bekannt sind. Sowohl die Erhebungsbeauftragten als auch AP können die Erhebung in diesem Fall ablehnen und sich an die zuständige Erhebungsstelle wenden.

2.18 Müssen die Erhebungsbeauftragten einen Ausweis vorzeigen?

Die Erhebungsbeauftragten müssen sich mit einem speziellen Ausweis, welcher von der zuständigen EHST zur Verfügung gestellt wird, in Verbindung mit einem persönlichen Ausweisdokument legitimieren können. In § 14 Absatz 3 Satz 2 BStatG ist ausdrücklich geregelt, dass die Erhebungsbeauftragten bei Ausübung ihrer Tätigkeit ihre Berechtigung nachzuweisen haben.

2.19 Welche Merkmale werden bei der Haushaltebefragung und der Befragung an Wohnheimen erfragt?

Von Erhebungsbeauftragten vor Ort erhobene Erhebungsmerkmale sind (Ziel 1):

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Familienstand
- weitere Wohnung (wenn vorhanden, Ort der Hauptwohnung)
- Geburtsort (nur bei Wohnheimen)
- Geburtsname (nur bei Wohnheimen)
- Geburtsstaat (nur bei Wohnheimen)

In der Zusatzbefragung (Ziel 2) werden darüber hinaus noch die folgenden weiteren Merkmale erhoben:

- Wohnsituation
- Migrationserfahrung
- Bildungsabschluss
- Erwerbstätigkeit
- Arbeitsort
- Branche/Wirtschaftszweig
- Beruf

2.20 Weshalb werden Fragen zur Erwerbsbeteiligung bzw. zur Erwerbslosigkeit gestellt?

Die EU-Zensusverordnung verlangt bei der Erhebung die Ermittlung des Erwerbsstatus nach den Standards des Arbeitskräftekonzepts (Labour-Force-Konzept) der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation, ILO). Um den Erwerbsstatus bzw. die Erwerbsbeteiligung nach diesem Konzept abzubilden, sind unter anderem die folgenden Angaben zu erfragen: Erwerbstätigkeit oder Nebenjob zum Zeitpunkt des Zensusstichtags, aktive Arbeitssuche in den letzten vier Wochen oder Fähigkeit zur Arbeitsaufnahme innerhalb von zwei Wochen.

2.21 Stehen die Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung?

Der Online-Fragebogen wird neben Deutsch in weiteren 15 Sprachen angeboten (Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Ukrainisch). Für den Haushaltsbogen gibt es eine Übersetzungshilfe, in den genannten Sprachen, die bei Verständigungsproblemen von den Erhebungsbeauftragten eingesetzt werden können.

2.22 Weshalb werden die Kontaktdaten im Papierfragebogen erfasst?

Die Kontaktdaten sind nach dem Zensusgesetz 2022 (§ 13 Abs. 2 Nummer 4) Hilfsmerkmale, für die Auskunftspflicht besteht. Sie werden erhoben, um zum Beispiel im Falle fehlender oder unplausibler Angaben im Fragebogen Rückfragen bei den Befragten zu ermöglichen.

2.23 Welche Personen gehören zum Haushalt?

Alle Personen, die gemeinsam wohnen, bilden einen Haushalt, unabhängig davon, ob Sie auch gemeinsam wirtschaften. Somit gelten auch Wohngemeinschaften als Haushalt.

2.24 Sind Personen auf dem Haushaltsbogen zu erfassen, die am Zensusstichtag einge-zogen/geboren/verstorben sind?

Es muss darauf geachtet werden, dass immer die Situation am Zensusstichtag (15.05.2022) abgebildet wird und nicht die Situation am Tag der Erhebung. Maßgeblich sind die Verhältnisse, die am 15. Mai 2022 um 23:59 Uhr vorlagen.

Ein Neugeborenes, das am 15. Mai 2022 um 23:59 Uhr geboren wurde, ist demnach mit-zuzählen. Ebenso ein Neugeborenes, das im Laufe des 15. Mai 2022 (vor 23:59 Uhr) geboren wurde. Ein Neugeborenes, das am 16. Mai 2022 um 0:00 Uhr (oder danach) geboren wurde, ist nicht zu erfassen.

Entsprechend sind Personen, die am 15. Mai 2022 um 23:59 Uhr (oder vorher) verstorben sind, nicht mitzuzählen. Personen, die am 16. Mai 2022 um 0:00 Uhr (oder danach) verstorben sind, waren jedoch am Stichtag noch existent und sind zu erfassen.

Ähnlich gilt für Personen, die ein- oder ausziehen: Personen, die am 15. Mai 2022 eingezogen sind (also um 23:59 Uhr bereits in der Wohnung wohnten), sind zu befragen. Personen, die am 15. Mai 2022 ausgezogen sind (also um 23:59 Uhr bereits woanders wohnten), sind nicht zu erfassen.

2.25 Wie werden obdachlose bzw. wohnungslose Menschen erfasst?

Bedingt durch Änderungen in den rechtlichen Vorgaben dürfen Wohnungslose, die an Adressen gemeldet sind, an denen sie bekanntermaßen nicht wohnen oder wohnen können (z. B. im Rathaus) - anders als beim Zensus 2011 - beim Zensus 2022 nicht zur Einwohnerzahl gezählt werden. Dies gilt auch für übermittelte Personen mit „unechten Adressen“, die beispielsweise im Straßennamen die Angabe „ohne festen Wohnsitz“ enthalten. Wohnungslose, die sich in (Not-) Unterkünften aufhalten und von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Rahmen der Befragung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften gemeldet werden, zählen wie beim Zensus 2011 zur amtlichen Einwohnerzahl.

2.26 Können Personen mit Übermittlungssperre in die Zensusbefragungen gelangen?

Personen, die in den Melderegistern mit einer Auskunftssperre versehen sind, werden im Rahmen des Zensus 2022 weder kenntlich gemacht noch gesondert behandelt. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Erhebungsstellen und der eingesetzten Interviewerinnen und Interviewer haben keine Kenntnis vom Eintrag einer Auskunftssperre, weil diese Information nicht von den Meldebehörden übermittelt wird. Sofern Personen mit Auskunftssperre in die Haushalbefragung oder die Befragung an Wohnheimen gelangen, erfolgt die Befragung wie in allen anderen Fällen auch durch schriftliche Ankündigung, ggf. eine Terminabstimmung sowie eine anschließende Befragung mit der Möglichkeit, den Fragebogen selbst oder online auszufüllen.

Leitungen von Gemeinschaftsunterkünften müssen Daten zu allen zum Zensusstichtag in den jeweiligen Einrichtungen wohnenden Personen per Online-Fragebogen übermitteln, auch wenn bei einzelnen Bewohner/innen eine Übermittlungssperre im Melderegister eingetragen ist.

2.27 Wie lange dauert das Ausfüllen des Fragebogens der Haushalbefragung und der Wohnheimbefragung?

Das persönliche Interview zu den Merkmalen für die Einwohnerzahlfeststellung (Merkmale auf dem Haushaltsbogen) dauert nur wenige Minuten. Die Beantwortung der Fragen zu den zusätzlichen Merkmalen wie Bildungsstand und Erwerbstätigkeit dauert ca. 10 bis 15 Minuten.

2.28 Was ist die Wiederholungsbefragung und warum wird sie durchgeführt?

Die Wiederholungsbefragung dient der Messung der Ergebnisqualität und als Grundlage für die weitere Verbesserung der Qualität nachfolgender Zensusrunden. Solche Kontrollen von

Befragungsergebnissen sind international üblich. Die Erhebung wird bei vier Prozent der Adressen der Haushaltebefragung und der Befragung an Wohnheimen durchgeführt – allerdings von anderen Erhebungsbeauftragten als bei der ersten Befragung.

Im Zuge eines kurzen persönlichen Interviews wird von der/dem Erhebungsbeauftragten erfragt, wer gemeinsam am 15. Mai 2022 in einem Haushalt wohnte und von diesen Haushaltsmitgliedern erneut einige wenige persönliche Angaben und zwar Namen, Geschlecht, Geburtsdaten und Wohnungsstatus erhoben.

Auch für die Wiederholungsbefragung sind die Personen an den zufällig ausgewählten Adressen auskunftspflichtig.

2.29 Wieso werden nun erneut Daten bei den Adressen mit Sonderbereichen angefragt, obwohl bereits Daten in der Vorerhebung und Vorbefragung übermittelt wurden?

Zur Vorbereitung der Erhebung an Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften im Zensus 2022 wurden vorab Informationen zur Art der Einrichtung und Besonderheiten an der Adresse erhoben. Diese Informationen bilden die Grundlage für die Durchführung der Hauptbefragung, in der Angaben zu den Bewohnerinnen und Bewohnern erhoben werden.

2.30 Woher stammen die angezeigten Informationen im Fragebogen der Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften?

Diese Informationen wurden von den Statistischen Ämtern der Länder recherchiert und durch Träger und Einrichtungsleitungen im Zuge der Vorerhebung oder Vorbefragung bestätigt oder korrigiert.

2.31 Werden in Gemeinschaftsunterkünften die Bewohner/innen durch Erhebungsbeauftragte befragt?

Nein. Es finden keine persönlichen Befragungen statt. Der Erfassungsbogen für die Erhebung an Gemeinschaftsunterkünften wird online durch die Einrichtungsleitungen ausgefüllt. Sie geben dort stellvertretend für ihre Bewohnerinnen und Bewohner Auskunft zu deren Nachname, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsstaat und Staatsangehörigkeiten.

2.32 Können Personen, die im Frauenhaus leben, auch befragt werden?

Da Frauenhäuser einen besonders schützenswerten Bereich darstellen, sind sie grundsätzlich von einer Befragung durch Erhebungsbeauftragte ausgenommen. Die Adressen der Frauenhäuser werden in der Regel geheim gehalten. Das heißt, dass eine Adresse für Dritte nicht als Frauenhaus erkennbar ist.

Wurden im Vorfeld bei der Recherche der Sonderbereiche Adressen mit Frauenhäusern identifiziert, konnten diese Adressen direkt vor Beginn der Befragung ausgeschlossen

werden. Werden diese Anschriften im Rahmen der Erhebung als solche identifiziert, wird die Erhebung zum Schutz der Personen abgebrochen.

2.33 Verstößt die Auskunftserteilung durch eine Einrichtungsleitung gegen die ärztliche Schweigepflicht?

Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen von Personen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 15 und § 16 ZensG 2022 unterliegen nicht der nach § 203 StGB geschützten ärztlichen Schweigepflicht. Die Leitung der Einrichtung erteilt keine Auskünfte, ob und wegen welcher Krankheitsbilder die Person ärztlich behandelt wird.

3 Datenübermittlung

3.1 Was bedeutet IDEV?

IDEV ist eine Abkürzung für „Internet-Datenerhebung im Verbund“. Es handelt sich dabei um ein Online-Formular zur gesicherten Datenübermittlung für statistische Erhebungen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

3.2 Können die Zugangsdaten für die Personenerhebung auch per E-Mail oder per Post versandt werden?

Im Regelfall werden die Zugangsdaten für die Online-Befragung durch die Erhebungsbeauftragten persönlich übergeben, nachdem die sogenannte Existenzfeststellung (also die Ermittlung der Anzahl sowie der Ziel 1-Merkmale der Personen im Haushalt) durchgeführt wurde.

Wenn Personen die Annahme dieser Zugangsdaten verweigern, ihre Zugangsdaten verlieren oder die Personen gar nicht angetroffen werden, werden die Zugangsdaten von der Erhebungsstelle per Post versandt.

Wünschen Befragte anstelle der Online-Zugangsdaten einen Papierfragebogen, so kann auch dieser von den Erhebungsbeauftragten ausgegeben oder im Nachgang bei der Erhebungsstelle angefordert werden und wird dann per Post zugesandt. Jeder Papierfragebogen enthält dabei auch nochmals Zugangsdaten für den Online-Fragebogen.

3.3 Wie lange haben Auskunftspflichtige Zeit den Fragebogen zu beantworten?

Auskunftspflichtige Personen haben grundsätzlich eine Rückmeldefrist von 14 Tagen.

Sollten Auskunftspflichtige die Frist verpasst haben, da sie z. B. im Urlaub waren, kann (und muss) die Auskunft danach noch abgegeben werden. Die Auskunftspflicht besteht weiter. Wenn die Auskunftspflichtigen innerhalb der Frist keine Auskunft erteilen, erhalten Sie ein Erinnerungsschreiben von der Erhebungsstelle. Bei weiterhin ausbleibender Auskunft kann die Erhebungsstelle ein Verwaltungszwangsverfahren einleiten.

3.4 Welche Browser können für die Anmeldung zum Online-Fragebogen verwendet werden?

Für die Online-Meldung, die für die Befragungen des Zensus eingesetzt wird, können Sie mit Windows 7, 8, 10, 11 und macOS die Browser Internet Explorer, Edge, Chrome, Mozilla, Safari und Opera verwenden. Auf mobilen Endgeräten mit Android und iOS werden die Browser Chrome, Safari und der Samsung-eigene Browser unterstützt.

3.5 Wieso erhalte ich einen Hinweis, dass ein Problem mit dem Sicherheitszertifikat der Website besteht?

Bei einzelnen älteren Browser-Versionen kann es vorkommen, dass das Sicherheitszertifikat des Online-Fragebogens nicht unterstützt wird. Diese Warnung tritt vor allem bei fehlenden Updates auf. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Browser zu aktualisieren oder alternativ einen aktuelleren Browser zu verwenden. Alternativ haben Sie die Möglichkeit, das Zertifikat über die vorhandene Schaltfläche „Zertifikat prüfen“ einmalig zuzulassen.

3.6 Die Website wird auf meinem mobilen Endgerät nicht korrekt angezeigt. Was kann ich tun?

Bei einer fehlerhaften Anzeige der Webseite auf Ihrem mobilen Endgerät überprüfen Sie bitte ihr Endgerät auf die aktuelle Version des entsprechenden Betriebssystems (Android oder iOS) und aktualisieren Sie es gegebenenfalls (Mindestanforderung: Android 8 oder iOS 14). Alle gängigen Browser (Chrome, Safari, Samsung-Browser) werden unterstützt und wurden auf ihre Funktionalität hin umfassend getestet.

3.7 Die Website oder der Online-Fragebogen werden nicht angezeigt. Was kann ich tun?

Sollte die Webseite oder der Online-Fragebogen nicht anzeigen werden, überprüfen Sie bitte in Ihrem Browser die Aktivierung von JavaScript. JavaScript muss zur korrekten Darstellung der Webseite aktiviert sein. Verwenden Sie alternativ einen anderen aktuellen Browser, bei dem JavaScript aktiviert ist.

3.8 Steht der Online-Fragebogen auch in anderen Sprachen zur Verfügung?

Zu den Fragebogen der Haushaltsbefragung, der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) und der Befragung an Wohnheimen stehen Übersetzungen und Erläuterungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung. Leider können nicht in allen Sprachen Ausfüllhinweise angeboten werden, allerdings werden die in Deutschland gängigsten Sprachen sowie die auch im Ausland in den Schulen vermittelten Sprachen abgedeckt. Die Erhebungsbeauftragten werden ausgedruckte Übersetzungshilfen mit sich führen.

Folgende Sprachen können wir für die einzelnen Erhebungen bedienen:

Den Online-Fragebogen der Personenerhebung (inkl. der Befragung an Wohnheimen) wird es in 15 weiteren Sprachen geben, diese sind: Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Türkisch, Ukrainisch

Der Online Fragebogen der Gebäude- und Wohnungszählung steht in 5 Sprachen zur Verfügung: Englisch, Russisch, Türkisch, Polnisch, Italienisch.

3.9 Erhalten die Befragten eine Bestätigung, ob die Daten eingegangen sind?

Ja, am Ende des Online-Fragebogens, nachdem auf „Senden“ geklickt wurde, erhalten die Auskunftspflichtigen eine Bestätigung, dass ihre Daten übermittelt wurden. Diese kann abgespeichert werden.

3.10 Wie werden die im Online-Fragebogen eingegebenen Daten bei der Übertragung gesichert?

Die Übermittlung statistischer Daten erfolgt immer in verschlüsselter Form durch Hypertext Transfer Protocol Secure (HTTPS, englisch für „sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll“). HTTPS ist ein allgemein anerkanntes Verfahren zur verschlüsselten Datenübertragung und Serverauthentifizierung, durch das sichergestellt wird, dass die Daten während der Übertragung von Unbefugten nicht eingesehen, verändert oder umgeleitet werden können.

Die Daten werden an Dateneingangsserver der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder übermittelt, in denen ein geschützter Bereich für diese Daten eingerichtet ist. Es können keine Daten, die in diesem abgeschotteten Bereich angekommen sind, entwendet werden. Dieser abgeschottete Bereich ist speziell nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gesichert.

3.11 Kann ich meine Meldung im Online-Fragebogen zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt daran weiterarbeiten?

Ja. Generell gibt es die Möglichkeit, die Einträge, die Sie im Online-Fragebogen vornehmen, zu speichern. Diese Speicherung findet lokal auf dem Gerät statt, auf dem Sie die Daten eingeben (Mobiltelefon, Tablet, PC usw.). Die Speicherung können Sie über das Menü vornehmen.

Auf dem Server des Online-Fragebogens findet allerdings aus Datenschutzgründen keine Speicherung statt. Das bedeutet, dass bei einem Absturz des Systems oder des Geräts, auf dem Sie die Daten eingegeben haben, ein erneutes Ausfüllen notwendig wird.

3.12 Was passiert, wenn während der Eingabe in den Online-Fragebogen der Computer abstürzt – ist man gezwungen, die Daten erneut einzugeben?

Ja, Zugangsdaten verlieren allerdings erst ihre Gültigkeit, wenn die Daten erfolgreich versandt wurden. Somit können sie bei nicht erfolgtem Versand nochmals verwendet werden.

3.13 Warum kann der Aktivierungscode im Online-Fragebogen nicht geändert werden?

Eine Änderung des Aktivierungscodes ist nicht notwendig, da online erteilte Auskünfte bei Wiederaufruf des Fragebogens nicht mehr einsehbar sind. Auch bei einem Zugriff auf den Online-Fragebogen durch Dritte, beispielsweise nach einem Verlust des Anschreibens mit den darin enthaltenen Zugangsdaten, ist das nachträgliche Einsehen der erteilten Auskünfte nicht möglich.

3.14 Wie erfolgt die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen?

Der Rückversand der Fragebogen erfolgt mittels portofreien Rückumschlägen. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den ausgefüllten Fragebogen den Erhebungsbeauftragten mitzugeben sowie bei den Erhebungsstellen persönlich abzugeben.

3.15 Fallen Kosten für die Rücksendung des Papierfragebogens an?

Die ausgefüllten Fragebogen können innerhalb Deutschlands gebührenfrei übersendet werden, wenn sie sich in den für diesen Zweck bereitgestellten Umschlägen befinden. Die Erhebungsbeauftragten geben diese Rückumschläge zusammen mit den Papierfragebogen aus.

3.16 Kann der Fragebogen auch per Fax oder E-Mail zurückgeschickt werden?

Nein. Der Papierfragebogen muss postalisch an die zuständige Erhebungsstelle zurückgeschickt werden. Eine elektronische Meldung muss über den Online-Fragebogen erfolgen.

3.17 Muss der ausgefüllte Fragebogen abschließend unterschrieben werden?

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

3.18 Welche Zugangsdaten werden für den Online-Fragebogen benötigt und wo findet man diese?

Zur Online-Meldung werden eine Zugangsnummer und ein dazugehöriger Aktivierungscode benötigt. Diese Daten sind auf dem IDEV-Schreiben oder dem Fragebogen, den die Erhebungsbeauftragten übergeben, zu finden. Die Zugangsnummer ist immer eine zwölfstellige

Nummer (Ziffernfolge), der Aktivierungscode eine zwölfstellige Zahlen- und Buchstabenkombination.

3.19 Die Zugangsnummer oder der Aktivierungscode wird nicht angenommen. Was tun?

Die Anmeldung sollte erneut probiert werden, indem die Anmeldeseite aktualisiert wird, selbst wenn der Hinweis auf "Anmeldung fehlgeschlagen" sichtbar ist. In der Regel ist dies bei einem Windows-Rechner mit der F5-Taste möglich. Danach sollten die Zugangsnummer und der Aktivierungscode erneut eingegeben werden.

Es ist auf eine korrekte Schreibweise der Zugangsnummer beziehungsweise des Aktivierungscodes zu achten, um z. B. Zahlen- oder Buchstabendreher zu vermeiden. Auch Groß- und Kleinschreibung und die Deaktivierung der Hochstelltaste sollten beachtet werden. Die Zugangsnummer ist immer eine zwölfstellige Nummer (Ziffernfolge). Der Aktivierungscode besteht nur aus Zahlen und Kleinbuchstaben, keine Sonderzeichen. Weder Zugangsnummer noch Aktivierungscode enthalten Leerzeichen.

Falls eine Anmeldung immer noch nicht möglich ist, sollen sich die Auskunftspflichtigen an die zuständige Erhebungsstelle wenden. Die Kontaktdaten sind auf dem Anschreiben zu finden. Die Erhebungsstelle kann bei Bedarf neue Zugangsdaten zum Online-Fragebogen versenden oder die Meldung telefonisch aufnehmen.

4 Datenschutz und Datensicherheit

4.1 Was müssen die Erhebungsbeauftragten im Hinblick auf den Datenschutz beachten?

Für die Durchführung des Zensus werden auf kommunaler Ebene Erhebungsstellen eingerichtet. Durch diese werden die Erhebungsbeauftragten bestellt und betreut. Dementsprechend sind sie zur Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes verpflichtet.

In Bezug auf den Datenschutz sind durch die Erhebungsbeauftragten außerdem der Schutz vor Einsichtnahme in die Erhebungsunterlagen, akustischer Schutz vor Mithören von Gesprächen und der Verschluss von personenbezogenen Daten (bei Transport und Verwahrung) zu beachten und einzuhalten. Eine Nichtbeachtung dieser Regelungen bzw. der Verpflichtungen kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

4.2 Wer hat Zugriff auf die im Rahmen des Zensus erhobenen Daten?

Im Rahmen der Erhebungsdurchführung, der Aufbereitung und Auswertung haben die Erhebungsbeauftragten, das Personal der Erhebungsstellen sowie die beteiligten Mitarbeitenden in den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zugriff auf die Daten. Für einzelne Bearbeitungsschritte (z. B. die Digitalisierung von Fragebogen [Beleglesung]) haben auch externe Dienstleister eingeschränkten Zugriff auf Daten. Die Dienstleister müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung, des Datenschutzes und der Informationssicherheit entsprechend dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten einhalten.

4.3 Dürfen andere Behörden auf die erhobenen Daten zugreifen oder werden sie dorthin übergeben?

Für die Erhebung der Daten gilt das sogenannte Rückspielverbot der amtlichen Statistik, das die Weitergabe von personenbezogenen Daten und statistischer Einzeldaten an private Institutionen und andere Behörden, wie Melde- oder Finanzämter, wirksam unterbindet.

4.4 Werden die erhobenen Daten auch wieder gelöscht?

In der amtlichen Statistik müssen Daten immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht werden, das heißt, dass Sie gelöscht werden, sobald sie erfolgreich verarbeitet wurden.

Für die Befragungen HH-1 und WH-1 gilt: Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sofern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie für Zwecke der Entwicklung von Methoden für den Registerzensus und der Erprobung von Verfahren zur Erstellung ergänzender Bevölkerungsstatistiken nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember 2026.

Für die Befragungen HH-2 und WH-2 gilt: Die Hilfsmerkmale sind zu löschen, sofern die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist und sie für die Vorbereitung und Erstellung europäischer Bevölkerungsstatistiken einschließlich künftiger Zensus nicht mehr benötigt werden, spätestens sechs Jahre nach dem 15. Mai 2022.

Für die Wiederholungsbefragung gilt: Nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit sind sie zu löschen, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022.

Für alle Befragungen der Personenerhebung gilt: Die Fragebogen oder die Datensätze mit den erhobenen Angaben werden nach Abschluss der Aufbereitung des Zensus, spätestens vier Jahre nach dem 15. Mai 2022, vernichtet bzw. gelöscht.

Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Von einer Löschung ausgenommen sind natürlich die anonymisierten Ergebnisse.

4.5 Was bedeutet Anonymität und statistische Geheimhaltung?

Anonymität bedeutet, dass anhand statistischer Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Gebäude möglich sind, da ein Personenbezug nicht mehr vorhanden ist.

Statistische Geheimhaltung bedeutet, dass Verfahren genutzt werden, die die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten. Sie besteht aus Datensicherung im Sinne von Zugangsbeschränkungen, aber auch daraus, die Identifizierung einzelner Einheiten bei der Veröffentlichung zu verhindern. Das bedeutet, die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sorgen dafür, dass keine unbefugte Person Zugriff auf die noch nicht anonymisierten Daten hat, die Daten ausschließlich für statistische Zwecke genutzt werden und außerhalb des abgeschotteten Bereichs der amtlichen Statistik keine Rückschlüsse auf einzelne Personen oder Gebäude gezogen werden können.

4.6 Werden persönliche Daten mit Hilfe einer Ordnungsnummer zusammengeführt?

Ja, die Zusammenführung der personenbezogenen Daten geschieht über eine statistikinterne Ordnungsnummer. Die Ordnungsnummer wird verwendet, um die Datenmeldung zuordnen zu können. Anders wären Abgleiche verschiedener Datenbestände technisch nicht möglich. Dabei gilt die strikte Einhaltung von Datenschutz und Datensicherheit.